



Patenschaften für Existenzgründer

§ 1 Zielsetzung

Die Patenschaften für Existenzgründer ergänzen das Angebot der IHK Limburg (IHK) für Existenzgründerinnen und Existenzgründer (Gründer). Hierbei werden Gründer zu Beginn der Selbstständigkeit unentgeltlich durch die Begleitung eines Paten unterstützt. Die IHK führt die Paten und die Existenzgründer zusammen.

§ 2 Paten

- (1) Als Paten kommen alle aktiven Unternehmerinnen und Unternehmer in Betracht, die seit mindestens 5 Jahren ein Mitgliedsunternehmen der IHK als selbstständige Unternehmer oder in leitender Position führen.
- (2) Die Paten werden ehrenamtlich für die IHK tätig und von dieser berufen. Sie treten nicht als Wettbewerber zu den am Markt tätigen Beratern auf, sondern verweisen bei Bedarf an diese.
- (3) Die Paten erbringen ihre Leistung unentgeltlich und ohne Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Paten erklären ihre Mitarbeit durch eine Verpflichtungserklärung. Dabei geben sie auch den Umfang ihrer Patenschaft, bevorzugte Branchen und Themengebiete an.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der IHK zu erklären.
- (6) Die Paten sind über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der IHK Limburg versichert.

§ 3 Gründer

- (1) Für das Patenprogramm können sich Gründer ab der Gewerbeanmeldung und bis zu 3 Jahre nach der Gründung anmelden. Die Gründer sollen eine Gründungsberatung absolviert haben und müssen im Vollerwerb tätig sein.
- (2) Den Gründern entstehen keine Kosten aus dem Patenprogramm.
- (3) Die Gründer bewerben sich für das Patenprogramm mit einem Antrag bei der IHK. Zusammen mit dem Antrag reichen die Gründer den Businessplan, einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben mit den Erwartungen an die Patenschaft ein.
- (4) Die IHK prüft die Gründer auf grundsätzliche Eignung für das Patenprogramm.

§ 4 Patenschaften

- (1) Die Patenschaften sollen den Gründern helfen, die schwierige Zeit zu Beginn der Selbstständigkeit zu meistern. Der Pate gibt sein Wissen und seine Erfahrung an den Gründer weiter und leistet damit Hilfe zur Selbsthilfe. Den konkreten Inhalt legen Pate und Gründer gemeinsam fest. Dabei beachten sie etwaige Beratungsverbote.
- (2) Die Patenschaften laufen über einen Zeitraum von 3 Jahren. Anfang und Ende werden bei der IHK vermerkt.
- (3) Pate und Gründer vereinbaren selbstständig den Umfang der Patenschaft. Die regelmäßigen Treffen sollen im ersten Jahr mindestens einmal im Quartal, im zweiten Jahr mindestens halbjährlich und im dritten Jahr noch mindestens einmal stattfinden.
- (4) Gründer haben keinen Rechtsanspruch auf einen Pateneinsatz. Die Betreuung im Rahmen der Patenschaft erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen der Paten, jedoch ohne Übernahme einer Haftung durch die IHK Limburg bzw. den Paten.

§ 5 Ablauf und Vermittlung durch die IHK

- (1) Der Gründer bewirbt sich mit einem Antrag und reicht die in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Unterlagen bei der IHK ein. Die IHK prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit, fordert ggf. fehlende Unterlagen beim Gründer nach.
- (2) Die IHK trifft anhand des Antrags des Gründers und der Angaben der Paten in den Verpflichtungserklärungen eine Vorauswahl hinsichtlich der Zuordnung des Gründers zu einem Paten und leitet diesem die Unterlagen des Gründers zu.
- (3) Stehen der Übernahme der Patenschaft keine wichtigen Gründe entgegen, organisiert der Pate ein erstes persönliches Treffen mit dem Gründer. Pate und Gründer entscheiden hierbei, ob sie die Patenschaft annehmen wollen.
- (4) Der Pate teilt das Ergebnis der IHK mit. Sollte eine Übernahme der Patenschaft scheitern, wird die IHK nach einer anderen Paten-Gründer-Kombination suchen und die Unterlagen ggf. diesem anderen Paten zuleiten.
- (5) Kommt die Patenschaft zustande, vereinbaren Pate und Gründer die Details der Patenschaft wie z. B. Zeitpunkt und Ort der Treffen gemäß § 4 Absatz 3.
- (6) Über die Ausgestaltung der Patenschaft berichtet der Gründer halbjährlich gegenüber der IHK durch die Beantwortung eines Fragebogens.
- (7) Einmal im Jahr treffen sich die Paten mit der IHK zu einem Erfahrungsaustausch.